

Gebührenverzeichnis Anlage zur Bestattungsgebührenordnung vom 27.07.2015

Ziffer	Amtshandlung/Gebührentatbestand/Leistung	Gebühr in €
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Bearbeitung Sterbefall	75 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	21 €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	a) Einzelfall	10 €
	b) Befristete Zulassung auf 2 Jahre	42 €
1.4	Zulassung auf gewerbsmäßige Grabpflege auf 2 Jahre	49 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	57 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	für die Inanspruchnahme von Leichenträgern je Träger	85 €
2.2	für die Bestattung	
	a) von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	575 €
	b) von Personen unter 5 Jahren	224 €
	c) im Tiefgrab	625 €
	d) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) im Grab	188 €
	e) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) in der Urnenwand	133 €
2.2.1	ein Zuschlag an Samstagen zu 2.1 – 2.2 von je	50 %
2.2.2	ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen zu 2.1 – 2.2 von je	60 %
2.2.3	ein Zuschlag zu 2.1 – 2.2 vom 01.04. – 30.09. bei Bestattungen nach 17.00 Uhr und vom 01.10. – 31.03. für Bestattungen nach 16.00 Uhr	30 %

2.3	für die Verleihung von Grabnutzungsrechten/Grabnutzungsgebühren	
2.3.1 Reihengräber	a) Reihengrab	994 €
	b) Kindergrab	517 €
	c) Urnenreihengrab	537 €
	d) Urnenwandreihengrab	537 €
	e) Urnenhaingrab im gärtnergepflegten Grabfeld	517 €
2.3.2 Wahlgräber	Einzelgrab Tiefgrab	1.491 €
	Doppelgrab einfachtief	1.790 €
	Doppelgrab doppeltief	2.465 €
	Urnen Doppelgrab einfachtief	875 €
	Urnen Doppelgrab doppeltief	1.273 €
	Urnenwandwahlgrab	1.021 €
2.4	Benutzung der Aussegnungshalle	
	a) für Trauerfeiern	294 €
	b) Benutzung der Kühlzelle pro Tag	27 €
2.5	Zuschlag für Auswärtige* auf Ziffer 2.3 und 2.4	50 %
2.6	Sonstige Leistungen a) für das Aufgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft der aktuelle Stundensatz b) Zuschlag zu 2.2 in besonders erschwerten Fällen von je	20 %
2.7	Benutzung der Orgel in der Einsegnungshalle	10,00 €

*Auswärtige im Sinne der Friedhofsgebührenordnung sind Personen, die in Mahlberg keinen Hauptwohnsitz haben und deren nächsten Verwandte wie Kinder, Eltern bzw. Ehegatten ebenfalls nicht im Hauptwohnsitz in Mahlberg gemeldet sind. Maßgebend für die Entscheidung ist der Todesfall, nicht der Käufer des Grabes.

In Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

